

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Bernhard Steins (1967–1981)

Zwischenbericht des Projekts: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung
(Kurzfassung)

Lena Haase, Lutz Raphael

Dieser Zwischenbericht behandelt Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Amtszeit des Trierer Ortsbischofs Bernhard Stein (26. April 1967 bis 17. Mai 1981). Grundlage dafür ist die Auswertung einer großen Zahl interner Dokumente des Bistums (es wurden 494 Akten unterschiedlicher Herkunft überprüft) und Gespräche mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen. Besonderes Augenmerk richtet der Bericht auf die Art und Weise, wie die Verantwortlichen im Bistum, voran der Ortsbischof selbst, mit Vorwürfen und Meldungen über sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauchstaten von Klerikern und Laien, die ihrer Aufsicht unterstanden, umgegangen sind.

Für den untersuchten Zeitraum umfasst das derzeit bekannte „Hellfeld“ einen Kreis von 305 Betroffenen und von 81 Beschuldigten. Zu 17 dieser 81 Täter beziehungsweise Beschuldigten belegen die genannten Akten, dass die ihnen zur Last gelegten Taten bereits den zeitgenössisch Verantwortlichen im Bistum Trier bekannt waren. Die weiteren 64 Personen sind erst seit 2010 durch Meldung Betroffener oder Zeitzeugen bekannt geworden. Die überwiegende Mehrzahl der Taten wurde an männlichen Opfern (73 Prozent) begangen.

Zwar unterscheiden sich die Fälle an Schwere und Umständen der Missbrauchshandlungen, gleichwohl sind die Orte und Umstände in vielen Fällen ähnlich. Taten erfolgten an Messdie-

nern in Sakristeien oder den Wohnungen von Pfarrern und Kaplänen. Priester nutzten Situationen quasifamiliärer Nähe, um sich ihren Opfern sexuell zu nähern. Ein dritter typischer Gefahrenort waren Ferienlager und Freizeitheime.

In sehr vielen Fällen spielte die Androhung körperlicher Gewalt oder die Angst angesichts körperlicher Überlegenheit des Erwachsenen eine wichtige Rolle. Viele beschuldigte Priester nutzten ihre Amtsautorität und spirituelle Macht als Drohkulisse, um Kinder und Jugendliche, denen sie sich sexuell näherten, gefügig zu machen und nach der Tat zum Schweigen zu verpflichten.

Betroffene Kinder oder Jugendliche suchten nur bei 17 der Täter zeitnah nach den Missbrauchstaten das Gespräch mit Vertrauenspersonen und ermöglichten so, dass die Taten damit „aktenkundig“ wurden. In allen übrigen Fällen herrschte Schweigen. Das hatte naheliegende Gründe: die zeitgenössisch durchweg hohe und angesehene gesellschaftliche Stellung der beschuldigten Priester, die Tatsache, dass die Missbrauchstäter häufig auch über gute Kontakte zum Elternhaus der Betroffenen verfügten und die Angst, der Lüge bezichtigt zu werden.

Zwar verzichtet der Bericht ganz bewusst darauf, eine statistische Auswertung der Vielfältigkeit von Situationen und Handlungen vorzulegen. Erkennbar ist aber das Ausmaß langfristiger psychischer, aber auch körperlicher Beeinträchtigungen und Krankheiten, mit denen Betroffene zu kämpfen hatten und haben. Ein Teil von ihnen wurde schwerst traumatisiert.

Die Verantwortlichen im Bistum Trier sahen sich zwar in der Amtszeit von Bischof Stein Veränderungen in der strafrechtlichen Beurteilung von sexuellem Missbrauch gegenüber, an der geltenden strafrechtlichen Verfolgung sexueller Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren änderte sich jedoch nichts. Seitens des Kirchenrechts blieb die Rechtslage für die Verantwortlichen im Bistum Trier unverändert bestimmt durch die Gültigkeit des kirchlichen Gesetzbuches: „[Wer] sich mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt“, sollte „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben [...] werden“. Der tatsächliche Umgang mit Taten und Tätern folgte dieser Rechtslage jedoch nicht.

Organisatorisch waren im Bistum für diese Vorfälle der Geistliche Rat und der Bischofsrat zuständig. Beide Gremien hatten eine beratende Funktion. Die Entscheidung oblag dem Bischof selbst. Nach Aktenlage waren die Leiter der Personalabteilung des Bistums, Reinhold Schaefer und Hermann Josef Leininger, mit jedem der 17 der Bistumsverwaltung bekannt gewordenen Missbrauchsfälle beschäftigt. Der Generalvikar Linus Hofmann war mit 14 Missbrauchstätern befasst, Bischof Stein hingegen mit 11.

Der Bericht beschreibt ausführlich anhand von Fallbeispielen, wie die Bistumsleitung bzw. das Umfeld der Betroffenen auf Missbrauchstaten reagierten.

So wird von einem Pfarrer berichtet, bei dem es immer wieder zu Ermahnungen und Exerzitien kam und mindestens 22 Kinder beziehungsweise Jugendliche beiderlei Geschlechts sexuell missbrauchte. Die Verantwortlichen des Bistums griffen nicht wirksam ein, sondern entschieden sich bewusst gegen die Option der Strafanzeige und scharfe kirchenrechtliche Sanktionen.

Bei einem zweiten Fall wurde der aktenkundige sexuelle Missbrauch einer Person von einem Teil der Gemeinde, in der der missbrauchende Priester tätig war, verkannt bzw. negiert. Es wurde aus der Gemeinde Druck auf die Bistumsleitung ausgeübt und so dafür gesorgt, dass der Beschuldigte weiterhin als Pfarrer in der Gemeinde tätig blieb.

Exemplarisch wird ein dritter Fall geschildert, in dem ein Priester ein enges Vertrauensverhältnis zu einem jungen Mädchen zum Missbrauch ausnutzte. Die Taten wurden erst gut 30 Jahre später durch die Betroffene offengelegt und dann vom Täter eingestanden.

Der Bericht beleuchtet auch die persönliche Verantwortung des damaligen Ortsbischofs Bernhard Stein ein. Dabei werden 5 Pflichtenkreise unterschieden, an denen die moralische Verantwortung gemessen werden kann.

Der Verpflichtung, angezeigten Verdachtsfällen nachzugehen, ist Bischof Stein zweifellos nachgekommen. Die aktenkundigen Fälle wurden in der Regel intern – etwa auf den Personalkonferenzen – besprochen. Trotz der oft wegen fehlender schriftlicher Protokolle fragmentarischen

Aktenüberlieferung ergibt sich das Bild eines Ortsbischofs, der die interne Aufklärung koordiniert und sich dabei primär auf die Expertise seiner für die Personalführung zuständigen Mitarbeiter stützt.

Ganz anders sieht es aus, wenn man nach der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft fragt. Das Bistum unter Stein vermied wie bereits unter seinem Vorgänger die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, um einen Skandal zu vermeiden.

Auch bei der Sanktionspflicht sieht die Bilanz von Stein bescheiden aus. Der Ortsbischof verordnete 9 beschuldigten und geständigen Priestern Exerzitien, er tat dies aber keineswegs konsequent in allen Fällen; Strafversetzungen folgten; scharfe kirchenrechtliche Sanktionen wie der Ausschluss aus dem Priesterstand wurden nur gegen zwei Wiederholungstäter ausgesprochen.

Die Verhinderungspflicht hat aus heutiger Sicht eine ganz besonders hohe Bedeutung, denn letztlich soll das Handeln der Amtsinhaber darauf gerichtet sein, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Obhut der Kirche zu gewährleisten. Nach Aktenlage waren aber nur 2 von 12 Interventionen erfolgreich.

Fürsorge für Betroffene. Nach den Akten hat Bischof Stein in keinem Fall mit Betroffenen gesprochen. In den bekannt gewordenen Fällen sind keine seelsorgerischen Schritte oder konkrete andere Hilfsangebote für Betroffene aktenkundig geworden. Selbst wenn die Verschwiegenheitspflicht hier mögliche gute Taten unerkannt gelassen hat, so ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese Verpflichtung sträflich vernachlässigt worden ist.

Es liegen noch nicht genügend Studien vor, um abschließend das Verhalten Bernhard Steins als Ortsbischof einzuordnen in das Handlungsrepertoire deutscher Bischöfe seiner Amtszeit. Er setzte auf seelsorgerische Maßnahmen, sorgte für weitestgehende Geheimhaltung, war un aufmerksam, wenn es um die Kontrolle der selbst verordneten Besserungsmaßnahmen ging, und blendete die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.